

Merkblatt «Erläuterungen zur Anmeldung»

Arbeitsfähigkeit

Als nicht voll erwerbsfähig gelten Vorsorgenehmer, die bei Versicherungsbeginn

- aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben müssen,
- Taggelder infolge von Krankheit oder Unfall beziehen,
- bei der eidgenössischen Invalidenversicherung angemeldet ist,
- eine Rente wegen vollständiger oder teilweiser Invalidität, Krankheit oder Unfall bezieht,
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden können.

Alle übrigen Vorsorgenehmer gelten als voll arbeitsfähig.

Rückfragen des Rückversicherers

Der jeweilige Rückversicherer wird für:

- die nicht voll erwerbsfähigen Vorsorgenehmer gemäss obenstehender Umschreibung sowie
- für Vorsorgenehmer, deren anfänglich oder bei einer Änderung zusätzlich zu versichernde Leistungen bestimmte Grenzen überschreiten ergänzende Auskünfte einholen.

Bei Bedarf kann ferner eine Auskunft bei einem Arzt eingeholt oder eine ärztliche Untersuchung verlangt werden. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Stiftung oder der Rückversicherer.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für diejenigen Vorsorgenehmer, für welche keine «Rückfragen des Rückversicherers» nötig sind.

Für die übrigen Vorsorgenehmer ist der Versicherungsschutz definitiv und ohne Vorbehalt für

- die Mindestleistungen gemäss BVG (sofern versichert),
- die mit einer eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.

Für die übrigen Leistungen ist der Versicherungsschutz vorerst nur provisorisch. Die Liberty 1e Flex Investstiftung teilt Ihnen schriftlich mit, ob der Versicherungsschutz normal oder mit einem Vorbehalt (Einschränkung) gewährt werden kann. Mit dieser Mitteilung ist der Versicherungsschutz dann definitiv.

Vorbehalt

Ein allfälliger gesundheitlicher Vorbehalt bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung muss der Liberty 1e Flex Investstiftung durch den betroffenen Vorsorgenehmer innerhalb von vier Wochen nach Eintritt schriftlich und mit allen relevanten Unterlagen gemeldet werden.
